LANDKREIS ZWICKAU
MOTOR SÄCHSISCHER WIRTSCHAFT

Merkblatt zur Aushändigung an Personen mit positiven Antigenschnelltest in der Einrichtung (bzw. an deren Personensorgeberechtigte):

Personen, die mittels Antigenschnelltest in der Einrichtung positiv getestet wurden, müssen sich entsprechend der Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hinsichtlich der Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (Bekanntmachung des Landkreises Zwickau vom 19.11.2021) unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern und einen PCR-Test zur Bestätigung des positiven Antigenschnelltest durchführen lassen.
Dies sollte schnellstmöglich beim Arzt bzw. Kinderarzt erfolgen. Ist die Durchführung eines PCR-Tests durch einen Arzt nicht möglich, wenden Sie sich bitte an die Teststelle des Gesundheitsamtes.

Zur Terminvereinbarung für einen PCR-Abstrich in der Teststelle des Gesundheitsamtes senden haben Sie folgende Kontaktmöglichkeiten:

E-Mail: Corona-Abstrichkoordinierung@landkreis-zwickau.de
Telefon: 0375 4402-22555.
→ unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der positiv getesteten Person sowie den Namen der Einrichtung

Bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests besteht für die positiv getestete Person und ihre Haushaltsangehörigen die Anordnung einer häuslichen Absonderung.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind

- Hausstandangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine Symptome aufweisen, oder
- zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig geimpfte oder genesene Hausstandangehörige, die ihrerseits keine Symptome aufweisen.

  Als vollständig gegen COVID-19 geimpft gilt eine Person ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis.
  Als genesen gilt eine Person, bei der vor frühestens 28 Tagen und vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag.

Wichtig zu beachten nach Erhalt des PCR-Befundes:

- Sofern der **Befund des PCR-Tests negativ** ist, endet die Absonderung für die mittels Antigenschnelltest positiv getestete Person und ihre Hausstandangehörigen mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses. Es erfolgt keine gesonderte Quarantäneaufhebung durch das Gesundheitsamt.

  Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist dem Gesundheitsamt unverzüglich zu übermitteln (per E-Mail unter corona-qe@landkreis-zwickau.de oder per Fax unter 0375 4402-22409), der Einrichtung vorzulegen und für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren.

- Sofern der **Befund des PCR-Tests positiv** ist, bleibt die Anordnung einer häuslichen Absonderung für die mit dem Coronavirus infizierten Person und ihren Hausstandangehörigen bestehen.

Quarantäne für die positiv getestete Person:
Die Dauer der häuslichen Absonderung für eine infizierte Person beträgt grundsätzlich 14 Tage.

Positiv getestete Personen, die vollständig geimpft sind und keine Symptome entwickelt haben, können die Absonderung vorzeitig beenden. Hierfür ist ein frühestens am 5. Tag vorgenommener PCR-Test oder ein am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest erforderlich, der negativ ausfällt. Für den PCR-Test besteht aktuell jedoch kein Anspruch über die Coronavirus-Testverordnung.

Bei der Ermittlung des Tages für eine mögliche Freitestung ist zwingend zu beachten, dass die Berechnung ab dem Tag nach der Testabnahme, die zum positiven Ergebnis geführt hat, erfolgt.

Beispiel zur Berechnung der Quarantäne:
- Positiver Antigenschnelltest in der Einrichtung am 06.12.2021
- Beginn der Absonderung (entspricht Tag 0): 06.12.2021
- Start der Quarantäneberechnung (entspricht Tag 1): 07.12.2021
- Möglichkeit zur Freitestung mittels PCR-Test (5. Tag): 11.12.2021
- Möglichkeit zur Freitestung mittels Antigenschnelltest (7. Tag): 13.12.2021
- Ende der Quarantäne (entspricht Tag 14): 20.12.2021

Quarantäne für Hausstandangehörige:
Als Hausstandangehörige im Sinne der geltenden Allgemeinverfügung zählen Personen, welche im selben Haushalt des Infizierten gemeldet und aktuell wohnhaft sind.

Die Dauer der häuslichen Absonderung für enge Kontaktpersonen beträgt grundsätzlich 10 Tage.

Die häusliche Absonderung kann auch bei Kontaktpersonen vorzeitig beendet werden. Hierfür ist ein frühestens am 7. Tag vorgenommener PCR- oder Antigenschnelltest erforderlich, der negativ ausfällt. Bei der Ermittlung des Tages für eine mögliche Freitestung ist zwingend zu beachten, dass hier die Berechnung ab dem Tag nach der Testabnahme bei der infizierten Person erfolgt.

Beispiel zur Berechnung der Quarantäne:
- Haushaltskontakt hat einen positiven Antigenschnelltest in der Einrichtung am 06.12.2021
- Beginn der Absonderung (entspricht Tag 0): 06.12.2021
- Start der Quarantäneberechnung (entspricht Tag 1): 07.12.2021
- Möglichkeit zur Freitestung mittels Antigenschnelltest (7. Tag): 13.12.2021
- Ende der Quarantäne ohne Freitestung (entspricht Tag 10): 16.12.2021

Die Testungen müssen nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung, wie z. B. Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen, erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

Die Absonderung endet für die positiv getestete Person und ihre Hausstandangehörigen bei Nutzung der Möglichkeit einer Freitestung bei Symptomfreiheit mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Eine zusätzliche Quarantäneaufhebung durch das Gesundheitsamt erfolgt nicht.

Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist der Einrichtung vorzulegen und für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren.

Die Allgemeinverfügung zur Absonderung sowie weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter www.landkreis-zwickau.de/corona-virus-informationen.